

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonne oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Nr. 109

Donnerstag, den 18. September 1919

Postfachnummer
Frankfurt (Main) Nr. 18114

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 577.

Die Einfuhr der „Frankfurter Zeitung“ und „Mittagsblatt“ in das von den französischen Truppen besetzte Gebiet ist in der Zeit vom 12. bis 30. September verboten.

De Commandant de l'Armée.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Le Cercle Distrit de Wiesbaden Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Bekanntmachung

betr. Gebiete, deren Jagdpacht veräußert werden soll.
a) Das Gebiet, dessen Jagd veräußert werden soll, ist 40 Tage vor der Veräußerung dem Herrn Administrateur anzumelden.
b) Ueber diese Gebiete sind mir folgende Auskünfte zu erteilen:

1. Gesamtfläche der Jagd.
2. Wald und Ebene.
3. Wert an Wild.

4. Die von den Pächtern gegenwärtig gezahlten Preise.
5. Datum, Zeit und Ort, wo die Veräußerung stattfinden wird.
6. Kurzer Auszug aus den Verkaufsbedingungen.

Wiesbaden, den 7. September 1919.

De Commandant de l'Armée.

Administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Die Herren Jagdvorsteher (Bürgermeister) werden ersucht, die betreffenden Gebiete mit den vorstehend gemachten Angaben, rechtzeitig, d. h. mindestens 45 Tage vor der geplanten Jagdveräußerung, an mich einzureichen.

Wiesbaden, den 15. September 1919.

Der Landrat.

Nr. 578.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Verurteilung vom 18. Juli 1904 — 1. 7608 — betr. die Auffassung der Kreispolizeibehörden für die gewerblichen Anlagen mit dem Auftrage zu erteilen, mit der Auffassung bezug. Ergänzung der Blätter so zeitig zu beginnen, daß dieselben bis spätestens den 10. Oktober d. J. hierher zur Vorlage gelangen können. Auch mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß der oben gedachten Verfügung gleichzeitig die Zahl der vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften anzuzeigen ist.

Wiesbaden, den 15. September 1919.

Der Landrat.

Nr. 579.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401), 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Wer es unternimmt, Brotgetreide (Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Gerste, Hafer, Hirse, Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen, Kichererbsen), Getreideerzeugnisse, die aus diesen Früchten hergestellt sind, ohne Genehmigung der zuständigen Stelle aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem dreifachen Werte der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; übersteigt dieser Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf Geldstrafe von zehntausend Mark zu erkennen.

In dem Urteil sind die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einzugeben, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. September 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1919.

Der Reichsernährungsminister. gez. Schmidt.

Nr. 580.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 581.

Den laufenden Jahre wurden für die nachgenannten Personen Jagdscheine ausgestellt. Monat August:

1. Freiherr von Ende, Oberstleutnant a. D., Wiesbaden, 1 Jägerscheinschein.
2. Dr. med. Puppe, Arzt, Mainz, 1 Jägerscheinschein.
3. Pfahler, Johann, Kaufmann, Wiesbaden, 1 Jägerscheinschein.
4. Sommer, Arthur, Handelsdirektor, Viebrich, 1 Jägerscheinschein.
5. Krübel, Karl, Gärtnerbesitzer, Viebrich, 1 Jägerscheinschein.
6. Weik, Karl, Landwirt, Kloppenheim, 1 Jägerscheinschein.
7. Dreimann, Anton, Landwirt, Beilbach, 1 Jägerscheinschein.
8. Glasmeier, Forstmeister, Chausseebau, 1 unentgeltlich.
9. Schneider, Förster, Chausseebau, 1 unentgeltlich.
10. Kreeß, Förster, Dohheim, 1 unentgeltlich.
11. Gengnagel, Hegemeister, Georgensborn, 1 unentgeltlich.
12. Dornmann, Förster, Georgensborn, 1 unentgeltlich.
13. Geyer, Gemeindeförster, Georgensborn, 1 unentgeltlich.
14. Weik, Gemeindeförster, Forsthaus Rheinblat b. Dohheim, 1 unentgeltlich.
15. Koller, Karl, Jagdvorsteher, Rombach, 1 Jägerscheinschein.

Nr. 582.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. G. 1563.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 583.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. G. 1563.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 584.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. G. 1563.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 585.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 6. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. G. 1563.

A. Nr. Dr. Müller.

§ 401, 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823) wird verordnet:

§ 1.
Wer es unternimmt, Brotgetreide (Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Gerste, Hafer, Hirse, Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen, Kichererbsen), Getreideerzeugnisse, die aus diesen Früchten hergestellt sind, ohne Genehmigung der zuständigen Stelle aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem dreifachen Werte der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; übersteigt dieser Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf Geldstrafe von zehntausend Mark zu erkennen.

In dem Urteil sind die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einzugeben, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. September 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1919.

Der Reichsernährungsminister. gez. Schmidt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 586.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 587.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 588.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 589.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 590.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 591.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 592.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 593.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 594.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

Nr. 595.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. September 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

A. Nr. 11. Kornst. 3260.

A. Nr. Dr. Müller.

der amerikanischen Dampfer „Walt Wrendel“, der von Galveston nach Hamburg mit Baumwolle unterwegs war, 16 Meilen nordöstlich vom Litchfielder Brandfeuer auf eine Mine gelaufen und gesunken. Die Beladung wurde gerettet.

